

# ZH\_OBERGERICHT UE250138 vom 1. Juli 2025

ZH Obergericht, 2025-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE250138](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250138)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE250138 du 1 juillet 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT UE250138 del 1 luglio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Strafanzeige vom 15. Dezember 2024 erstattete A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) Strafanzeige wegen Verleumdung gegen die in der gleichen Liegenschaft am C.\_\_\_\_\_ [Strasse] 1, ... Zürich, wohnhafte B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin; Urk. 17/2). Er wirft ihr im Wesentlichen vor, ihn bei der gemeinsamen Hausverwaltung zu Unrecht damit angeschwärzt zu haben, sie auf ihrer privaten Terrasse gefilmt und beleidigt zu haben. Mit Verfügung vom 7. April 2025 nahm die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren nicht an die Hand (Urk. 3).

### E. 1.1

Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwer wiegende Ereignisse informiert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 StPO). Der Zweck der Untersuchung besteht nach Art. 308 Abs. 1 StPO darin, den Sachverhalt so weit zu ermitteln, dass das Vorverfahren entweder mit einem Strafbefehl, einer Anklage oder einer Einstellung abgeschlossen werden kann. Bei der Verfolgung dieses Zwecks steht der Staatsanwaltschaft ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet unter anderem, dass die Staatsanwaltschaft nicht jeglicher Spur und jedem Hinweis nachzugehen hat, auch wenn sich eine beschuldigte Person oder ein Geschädigter solches vorstellt. Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung – z. B. aufgrund einer Anzeige – nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen

- 5 - exemplarisch BGE 137 IV 285 E. 2.1 f. sowie die Urteile des Bundesgerichts 6B\_67/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 2.3.1 und 6B\_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2).

### E. 1.2.1

Der üblen Nachrede macht sich schuldig, wer jemanden bei einem anderen eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu

schädigen, beschuldigt oder verdächtigt sowie, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet (Art. 173 Ziff. 1 StGB). Den Tatbestand erfüllen ehrverletzende Tatsachenbehauptungen über den Verletzten gegenüber Dritten. Der subjektive Tatbestand verlangt Vorsatz; Eventualvorsatz genügt. Dieser muss sich auf den ehrverletzenden Charakter der Mitteilung, die Eignung zur Rufschädigung und die Kenntnisnahme der Äusserung durch einen Dritten, nicht aber auf die Unwahrheit beziehen. Eine besondere Beleidigungsabsicht ist nicht erforderlich (Urteil des Bundesgerichts 6B\_844/2018 vom 13. September 2019 E. 2.1; TRECHSEL/PIETH, in: Praxiskommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2021, N 11 zu Art. 173 StGB).

### **E. 1.2.2**

Die Ehrverletzungstatbestände nach Art. 173 ff. StGB schützen nach ständiger Rechtsprechung den Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d. h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt (sittliche Ehre bzw. ethische Integrität). Tatbestandsmässig sind danach nur Behauptungen sittlich vorwerfbaren, unehrenhaften Verhaltens (BGE 137 IV 313 E. 2.1.1 = Pra 101 [2012] Nr. 53 sowie BGE 132 IV 112 E. 2.1 = Pra 97 [2007] Nr. 73; je mit Hinweis). Es spielt auch eine Rolle, ob ein Angriff quantitativ eine gewisse Erheblichkeit aufweist; unbedeutende Übertreibungen und Ungenauigkeiten sind unerheblich und bleiben straflos (Urteile des Bundesgerichts 6B\_440/2019 vom 18. November 2020 E. 4.1, 6B\_877/2018 vom 16. Januar 2019 E. 2.2 und 1C\_524/2013 vom 2. Oktober 2013 E. 3.1). Wenn es um die Wahrheit von Tatsachenbehauptungen geht, müssen diese in ihren wesentlichen Zügen zutreffen. RIKLIN erachtet zudem gewisse «harmlose» Ausdrücke wie «Lappi» oder «Löli» als sozialadäquat i. S. einer alltäglichen und tolerierten Abschätzigkeit (RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 30 ff. zu Vor Art. 173 StGB;

- 6 - vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts 6B\_463/2019 vom 6. August 2019 E. 4.3 f.).

### **E. 1.2.3**

Welcher Sinn einer Äusserung zukommt, ist eine Rechtsfrage. Für die Frage, ob die Äusserung ehrenrührig ist, ist massgebend, welcher Sinn ihr ein unbefangener Adressat unter den konkreten Umständen beilegt. Unerheblich ist, ob der Dritte die Beschuldigung oder Verdächtigung für wahr hält oder nicht (statt vieler: BGE 119 IV 44 E. 2a; 117 IV 27 E. 2c = Pra 81 [1992] Nr. 190; Urteile des Bundesgerichts 6B\_531/2018 vom 2. November 2018 E. 3.1 und 6B\_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1 ff.; je mit Hinweisen). 2.

## **E. 2**

Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 10. April 2025 frist- und formgerecht Beschwerde und stellte den sinngemässen Antrag, die Verfügung vom 7. April 2025 aufzuheben und die Sache mit der Anweisung, eine Strafuntersuchung an die Hand zu nehmen, an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (Urk. 2).

### **E. 2.1**

Der Entschädigungsentscheid wird durch den Kostenentscheid präjudiziert (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2). Der unterliegende Beschwerdeführer hat entsprechend keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

## **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin liess sich im Beschwerdeverfahren durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_ vertreten und stellte Anträge. Für die damit verbundenen Aufwendungen ist sie zu entschädigen. Angesichts der sich stellenden juristischen Fragen erweist sich der Fall als wenig anspruchsvoll. Die Bedeutung des Falls und die Verantwortung des Anwaltes liegen (im Vergleich mit anderen Straffällen) im untersten Bereich. Die Stellungnahme der Beschwerdegegnerin umfasst (ohne Rubrum und Anträge) eine Seite. Dabei handelt es sich weitestgehend um Ausführung allgemeiner Natur (Urk. 23). In Anwendung von § 19 Abs. 1 i. V. mit § 2 Abs. 1 AnwGebV rechtfertigt es sich, der Beschwerdegegnerin eine (pauschale) Entschädigung von Fr. 250.– (inkl. Auslagen und MwSt.) zuzusprechen. Da es sich bei Art. 173 bzw. Art. 174 StGB um Antragsdelikte handelt, wird im Beschwerdeverfahren die Privatküglerschaft, hier der Beschwerdeführer, entschädigungspflichtig (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 432 Abs. 2 StPO; vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Es wird beschlossen:

## **E. 2.3**

Die Beschwerdegegnerin hat anlässlich der Einvernahme vom 12. Februar 2025 geschildert, dass sie den Vorfall, bei dem sie angeblich gefilmt und beleidigt worden sei, am 1. Juni 2024 der Verwaltung gemeldet habe. Das entsprechende E-Mail liegt den Akten bei (Urk. 17/6). Im Herbst 2024 habe sie sodann nur Meldung darüber gemacht, dass der Beschwerdeführer drei Aktiengesellschaften auf die gemeinsame Wohnadresse gemeldet und am Briefkasten angeschrieben habe. In Bezug auf die (wiederholte) Rüge wegen Filmens und Beleidigens mutmasset sie, die Verwaltung habe diese von sich aus in die Abmahnung vom November 2024 mitaufgenommen (Urk. 17/8 F. 35 f.). Diese Darstellung lässt sich beweismässig nicht umstossen. Der Beschwerdeführer hat zugestandenermassen Fotos von der Situation mit den Schneckenkörnern erstellt. Es erscheint nachvollziehbar, dass die Beschwerdegegnerin «aufgrund der Bewegungen und dem Blick» davon ausgegangen ist (Urk. 17/8 F. 14), dass sie gefilmt worden sein könnte. Gemäss den Akten deutet nichts darauf hin, dass sie erkennen konnte, ob der Beschwerdeführer – mutmasslich mit seinem Mobiltelefon – Foto- oder Videoaufnahmen erstellte und ob sie darauf erkennbar sein würde oder nicht. Aus der Perspektive eines unbefangenen Dritten ist es nicht ehrenrührig, wenn sie ihre Vermutung Dritten gegenüber äusserte, und zwar auch dann nicht, wenn dies im Willen geschah, dass die Liegenschaftsverwaltung sich der Sache annehmen und den Beschwerdeführer dafür rügen würde.

## **E. 2.4**

Sodann lässt sich die Vermutung des Beschwerdeführers nicht beweisen, dass die Beschwerdegegnerin denselben Vorfall gegenüber der Verwaltung erneut angezeigt hätte, bzw. sie ihn eines Vorfalls bezichtigt hätte, der sich nie ereignet hat.

- 8 - Sie hat nachvollziehbar dargelegt, dass sie der Verwaltung im Herbst 2024 mitteilte, dass der Beschwerdeführer drei Aktiengesellschaften am Briefkasten angeschrieben hatte. Dies ist insofern ebenfalls unbestritten. Dass die Verwaltung den Beschwerdeführer aus eigenem Ermessen auch wegen des Vorfalls im Juni 2024 abmahnte, nachdem sie ihn zuvor nur mittels einfachen Schreibens kontaktiert hatte, erscheint nicht ausgeschlossen. Hierzu passt jedenfalls, dass die Verwaltung dem Beschwerdeführer auf Nachfrage nicht mitteilen konnte, wann der neuerliche Vorfall stattgefunden haben sollte (Urk. 17/7 F. 26).

Nachdem die Verwaltung bereits auf die Anzeige vom 1. Juni 2024 hin tätig geworden war, ist ausserdem nicht ersichtlich, was sich die Beschwerdegegnerin davon hätte versprechen sollen, denselben Vorfall ein zweites Mal zu melden. Weitere Beweismittel sind nicht angefordert worden und auch nicht ersichtlich. Der Sachverhalt ist abschliessend ermittelt. Damit kann im Ergebnis nicht gesagt werden, dass die Beschwerdegegnerin wider besseres Wissen ehrverletzende Tatsachen i.S.v. Art. 173 und Art. 174 StGB über den Beschwerdeführer geäussert hat.

### **E. 2.5**

Bei dieser Sachlage war zum Vornherein erkennbar, dass die Beschwerdegegnerin im gerichtlichen Verfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit freizusprechen wäre. Unter diesen Umständen war die Staatsanwaltschaft gehalten, die Strafsache nicht an die Hand nehmen. Die Beschwerde ist abzuweisen. IV. Kosten und Entschädigungen 1. Gemessen an der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie am Zeitaufwand des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'250.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG). Der Beschwerdeführer hat ausgangsgemäss die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer hat im Beschwerdeverfahren für allfällige Kosten und Entschädigungen eine Kautionsleistung von Fr. 1'800.– geleistet (Urk. 5, 8). Die ihm auferlegten Kosten sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Der nicht beanspruchte Teil der Kautionsleistung ist dem Beschwerdeführer, unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates, zurückzuerstatten.

- 9 - 2.

### **E. 3**

Die vom Beschwerdeführer mit Verfügung vom 16. April 2025 (Urk. 5) einverlangte Prozesskaution von Fr. 1'800.– ging fristgerecht ein (Urk. 8). Mit Verfügung vom 2. Mai 2025 wurde die Beschwerdeschrift der Staatsanwaltschaft zugestellt, diese aufgefordert, die Untersuchungsakten einzureichen und sie und die Beschwerdegegnerin zur Stellungnahme eingeladen (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft reichte am 9. Mai 2025 die Akten in elektronischer Form ein (Urk. 17) und erklärte gleichentags, auf eine Vernehmlassung zu verzichten (Urk. 19). Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Stellungnahme vom 19. Mai 2025, es sei auf die Beschwerde in Ermangelung eines Antrags nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdeführers (Urk. 23). Mit Eingabe vom 5. Juni 2025 reichte der Beschwerdeführer eine Replik ein (Urk. 28). Eine Kopie dieser Eingabe ist den übrigen Parteien mit diesem Beschluss zuzustellen. Das Verfahren ist spruchreif.

- 3 -

### **E. 4**

Auf die Vorbringen der Parteien ist, soweit für den Entscheid notwendig, in den folgenden Erwägungen einzugehen (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; Urteil des Bundesgerichts 7B\_249/2022 vom 18. Januar 2024 E. 3.1, je m. w. H.). II. Eintreten 1. Die Beschwerdegegnerin beantragt, es sei nicht auf die Beschwerde einzutreten. Sie begründet dies damit, es lasse sich nicht klar folgern, was der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde bezwecken wolle. Es habe aus «formellen Gründen und grundsätzlich» ein Nichteintreten zu ergehen (Urk. 23 S. 1). 2. Dass die Beschwerdeschrift vom 10. April 2025

keinen formellen Antrag enthält (Urk. 2), führt nicht dazu, dass a priori nicht auf das Rechtsmittel einzutreten wäre. Art. 385 Abs. 1 lit. a StPO verlangt von der beschwerdeführenden Person die Angabe, «welche Punkte der hoheitlichen Verfahrenshandlung sie anficht». Dies entspricht in materieller Hinsicht dem Beschwerdeantrag. Eine formelle Bezeichnung oder eine besondere Form des Antrags schreibt die Strafprozessordnung nicht vor. Das Begehren muss auf Änderung bzw. Aufhebung einer oder mehrerer Dispositionspunkte des Beschwerdeobjektes lauten. Somit hat der Beschwerdeführer zum Ausdruck zu bringen, in welchem Sinne er die hoheitliche Verfahrenshandlung abgeändert haben möchte. Da die Strafprozessordnung keinen Anwaltszwang kennt und auch juristische Laien selbständig Beschwerde erheben können sollen, dürfen an den Beschwerdeantrag auch inhaltlich keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden. Es muss genügen, wenn sich ein Antrag – ohne dass er ausdrücklich formuliert wurde – sinngemäss den Akten entnehmen bzw. wenn sich eine als solcher Antrag aufzufassende Willenserklärung durch Auslegung gewinnen lässt (vgl. GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N 389 mit Hinweisen). 3. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeeingabe das Anfechtungsobjekt durch Bezeichnung der Geschäftsnummer des Untersuchungsverfahrens im Rubrum individualisiert und die Eingabe mit der Bitte geschlossen, «der Beschwerde rechtzugeben und auf die Anzeige einzutreten». Dazwischen führt er aus, dass er die Tatbestände von Art. 173 und 174 StGB als gegeben erachtet. Der Eingabe - 4 - lässt sich mithin entnehmen, dass er die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung vom 7. April 2025 und die Rückweisung des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft zur Anhandnahme einer Strafuntersuchung beantragt. Die Beschwerde genügt den Anforderungen von Art. 385 StPO, zumal sie von einem Laien verfasst worden ist. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Damit ist auf die Beschwerde einzutreten. III. Nichtanhandnahmeverfügung vom 7. April 2025 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.